Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens

Autor(en): **Moser, Fritz / Kohler, Simon**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1967)**

PDF erstellt am: **28.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-417741

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens

Direktor: Regierungsrat Fritz Moser
Stellvertreter: Regierungsrat Simon Kohler

I. Allgemeines

Für die Kirchgemeinden aller drei Landeskirchen war im Berichtsjahr der Erlass eines neuen Kirchensteuerdekretes (vom 13. November 1967) von grösserer Bedeutung. Die Wichtigkeit der Steuererhebung für die Kirchgemeinden bietet den Anlass, in diesem Bericht auf den Steuerbezug näher einzugehen.
Die gesetzlichen Grundlagen für den Bezug von Kirchensteuern bilden die Artikel 57 und 58 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens. Der erstgenannte Artikel stipuliert das Recht der Kirchgemeinden auf Erhebung einer Kirchensteuer, die zweite Vorschrift verweist die näheren Bestimmungen über Steuerpflicht, Veranlagung und Bezug in ein Dekret des Grossen Rates. In Ausführung dieses Auftrages hatte der Grosse Rat letztmals am 21. November 1956 ein Dekret über die Kirchensteuern erlassen. Die Grundsätze dieses Dekretes waren: Die Kirchgemeinden der drei bernischen Landeskirchen erheben zur Deckung ihres Finanzbedarfes, soweit hiefür der Ertrag des eigenen Vermögens sowie andere Einnahmen nicht ausreichen, eine Kirchensteuer von den natürlichen und juristischen Personen. Der Bezug der Kirchensteuern erfolgt grundsätzlich in Prozenten der Staatssteuer. Der Ansatz der Steuer ist alljährlich durch die Kirchgemeindeversammlung festzusetzen. Der Bezug der Steuer erfolgt in der Regel durch die Bezugsorgane der Einwohnergemeinden. Mit besonderer Bewilligung konnte die Kirchgemeinde ermächtigt werden, ihre Steuern durch eigene Organe zu beziehen. Eine Besonderheit dieses Dekretes stellte das Zuschusssystem (oder der sogenannte indirekte Steuerbezug) dar. Sie bestand darin, dass an die Stelle von Kirchensteuern Zuschüsse der Einwohnergemeinden traten. Der Steuerpflichtige erhielt in diesem Falle keine besondere Kirchensteuerrechnung zugestellt. Seine Leistung an die Kirchgemeinde war in der Gemeindesteuer enthalten.
Auf Ende des Berichtsjahres zählte man von den 219 evangelisch-reformierten Kirchgemeinden 112 mit direktem und 107 mit indirektem Steuerbezug (Zuschusssystem). Hiezu ist indessen zu bemerken, dass sich sowohl in der einen wie in der anderen Gruppe die beiden Systeme überschneiden. Ähnlich liegen die Verhältnisse in den Kirchgemeinden der beiden andern Landeskirchen.
Es würde zu weit führen, in diesem Bericht auf die Bedeutung, die den Kirchensteuern und den Zuschüssen zukommt, im einzelnen einzugehen. Diese Fragen behandelt des nähern das vom Statistischen Büro des Kantons Bern herausgegebene Sonderheft Nr. 10, «Die Kirchengutsrechnungen von 1959 bis 1963 und das Problem des Finanzausgleichs».
Im Jahre 1961 haben Kirchen- und Finanzdirektion die Steuerverwaltung beauftragt, auf Ersuchen von Kirchgemeinden und im Einvernehmen mit den beteiligten politischen Gemeinden, die Kirchensteuerabrechnungen zu überprüfen. Die bis anhin durchgeführten Kontrollen haben ergeben, dass dem Kirchensteuerbezug schwerwiegende Mängel anhaften. Auf einige der festgestellten Unstimmigkeiten sei stichwortartig hingewiesen: dem Meldewesen wird von zahlreichen Gemeinden nicht die ihm gebührende Aufmerksamkeit geschenkt; oft werden die Steuern der juristischen Personen falsch berechnet; Gemeindesteuerteilungen bleiben unberücksichtigt; gewisse Gemeinden fanden es nicht für nötig, die Kirchensteuern nach der von der Kirchgemeinde beschlossenen Anlage zu erheben; nicht selten unterbleibt die Erhebung bzw. Ablieferung der Kirchensteuer in Vermögensgewinn-, Einsprache-, Revisions- sowie in Nach- und Strafsteuerfällen. – Beim indirekten Steuerbezug (Zuschusssystem) wird der im Dekret festgelegte Grundsatz, wonach Angehörigen anderer Konfession die in der Gemeindesteuer enthaltene Kirchensteuer zurückzuerstatten ist, oft missachtet. Nicht selten wird die Rückerstattung erst auf Verlangen des unrechtmässig Besteuerten vollzogen.
Die zum Teil schwerwiegenden Unstimmigkeiten im Kirchensteuerbezug sind einerseits auf ungenügende Kenntnis der Vorschriften zurückzuführen, anderseits aber auch darauf, dass man die Ansprüche der Kirchgemeinden offenbar nicht durchweg als vollwertig betrachet. Dass einer solchen Auffassung gefrönt wird, bestätigt die viel zu häufige Anwendung des Zuschusssystems. Indessen darf den Kirchgemeindebehörden, allerdings nicht gesamthaft, der Vorwurf nicht ganz erspart werden, ihre Steuerautonomie zu wenig zu vertreten. Je wichtiger und höher aber die Steuern werden, desto weniger können Ungenauigkeiten bei deren Berechnung und Bezug hingenommen werden.
Zwei Motionen, die in der Junisession 1964 der evangelisch-reformierten Kirchensynode eingebracht wurden, hatten zum Ziel, das Problem des kirchlichen Lasten- oder Finanzausgleiches näher zu beleuchten. Die beiden Vorstösse veranlassten die Direktion des Kirchenwesens, eine Erhebung über die finanzielle Lage aller Kirchgemeinden durchführen zu lassen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist im hievor erwähnten Sonderheft Nr. 10 des Statistischen Büros (1966 erschienen) zusammengefasst. Dieser Untersuchung ist zu entnehmen, dass die Gesamtsituation der Kirchgemeinden aller drei Landeskirchen in vermögensrechtlicher Hinsicht eine recht gute ist, standen doch auf Ende 1963 den Gesamtaktiven von rund 169 Millionen Franken nur rund 45 Millionen Franken Passiven gegenüber, was also ein Reinvermögen von rund 12 Millionen Franken ergibt. Es ist indessen zu beachten, dass von den Aktiven rund 121,4 Millionen Franken auf Immobilien, davon rund 35,5 Millionen Franken auf Pfarr- und Kirchgemeindehäuser und der übrige Teil zur Hauptsache auf Kultusgebäude, entfallen. Es handelt sich also, geldlich gesprochen, nicht um abträgliche Werte, somit um Werte, die sich für die Hypothezierung nicht eignen. Damit fallen sie für die Finanzierung zukünftiger Ausgaben praktisch ausser Betracht. Gemäss den Erhebungen, die bei den

Kirchgemeinden erfolgten, wurden von diesen allein für die Jahre 1965 bis 1969 Aufwendungen von nahezu 110 Millionen Franken veranschlagt. Auch wenn diese Zahl etwas hoch gegriffen sein mag, so erscheint die Finanzlage der Kirchgemeinden doch nicht so rosig, wie dies aus dem hievor erwähnten Aktivsaldo der Vermögensbilanz von rund 124 Millionen Franken geschlossen werden könnte. Auf Ende 1963 ergab sich, gesamthaft gesehen, ein Ertragsüberschuss von rund 3,4 Millionen Franken. Der Totalbetrag der Kirchensteuern und der Zuschüsse für die Kirchgemeinden aller drei Landeskirchen betrug für das Jahr 1963 Fr. 23293664.– (gemäss Angaben des Statistischen Büros betrug der entsprechende Betrag für das Jahr 1965 Fr. 28788830.–).

Die hievor wiedergegebenen Zahlen dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Finanzkraft der einzelnen Kirchgemeinden sehr unterschiedlich ist. Massgebend für einen schlüssigen Vergleich sind nämlich nicht die Vermögens-, sondern die Steuerkraftverhältnisse, aus denen Tragfähigkeitsfaktor- und Bedürftigkeitsziffern abgeleitet werden können. Erst diese Zahlen ergeben einen brauchbaren Aussage- und Vergleichswert. Um diese Faktoren einwandfrei ermitteln zu können, ist es unerlässlich, die Steuerbelastung zu Vergleichszwecken auf einen Nenner zu bringen, dadurch nämlich, «*dass alle Kirchgemeinden direkt Steuern erheben, dass überall die Steueranlage in Prozenten der Staatssteuer ausgedrückt wird und dass die sogenannten Zuschüsse aufhören*» (zitiert aus dem erwähnten Sonderheft Nr. 10, Seite 18).

Ein einheitlicher und straffer Kirchensteuerbezug erscheint somit als unabdingbare Voraussetzung eines kirchlichen *Finanzausgleiches*. Ob ein solcher Fonds schliesslich einzuführen und wie er gegebenenfalls auszugestalten sei, kann hier nicht erörtert werden. Darüber werden sich zuerst die kirchlichen Behörden der Landeskirchen zu äussern haben. Durch eine Ergänzung des Artikels 58 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens soll staatlicherseits die gesetzliche Möglichkeit für die Einführung eines Finanzausgleiches unter den Kirchgemeinden geschaffen werden (voraussichtlich in Verbindung mit dem Erlass eines Gesetzes über die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften).

Aus diesen Überlegungen ergaben sich die Grundsätze für die Revision des Kirchensteuerdekretes. Nebst einigen Änderungen formeller Art waren in materieller Hinsicht die Voraussetzungen für ein einheitliches Bezugssystem, das keine Ausnahmen zulässt, zu schaffen. Wie die Erfahrung gelehrt hat, bietet das hievor besprochene Zuschusssystem keine Gewähr für eine restlose Erfassung des Kirchensteuersubstrates. Die Kreditwürdigkeit der Kirchgemeinden beruht, wie hievor kurz dargelegt wurde, nicht auf ihrem Vermögen, sondern auf ihrem Besteuerungsrecht. Mit der Ausübung dieses Rechtes, mit der Bestimmtheit der Steuerpflicht und des Steuerbezuges steht und fällt die Kreditfähigkeit der Kirchgemeinden. Dass dies für die kleinen Kirchgemeinden, die oft relativ sehr hohe Baulasten tragen, von grösster Wichtigkeit ist, liegt auf der Hand. Hauptmerkmal des am 13. November 1967 beschlossenen neuen Dekretes über die Kirchensteuern ist deshalb die Abschaffung des Zuschusssystems. Die andern Bestimmungen folgen in den Grundzügen weitgehend dem bisherigen Recht. Auf eine Einzelheit sei dennoch verwiesen. Entgegen dem Antrag von Regierungsrat und vorberatender Kommission wurde auf Vorschlag aus der Mitte des Rates beschlossen, die Vergütung an die mit dem Einzug der Kirchensteuern betrauten Einwohnergemeinden auf 5% festzusetzen. Im Dekretsentwurf war, in Berücksichtigung der verschiedenen Einzugsarten, eine variable Vergütung von «höchstens 5%» vorgesehen. Dies auch in der Überlegung, dass die Vergütung kostendeckend, aber nicht mehr sein soll. Der Grosse Rat dürfte sich in einer der nächsten Sessionen mit diesem Problem noch zu befassen haben.

II. Administration

Im Berichtsjahr sind für die evangelisch-reformierte 30, für die römisch-katholische 9 und für die christkatholische Landeskirche 1 volle Pfarrstelle zur Besetzung bzw. Wiederbesetzung ausgeschrieben worden. Innert der gesetzlichen Anmeldefrist meldeten sich insgesamt 34 Bewerber (23 evang.-ref.; 10 röm.-kath.; 1 christkath.).

Im stillen Wahlverfahren sind im Jahre 1967 für eine neue Amtsdauer von 6 Jahren 51 Pfarrer wiedergewählt worden (40 evang.-ref.; 11 röm.-kath.).

Vom bernischen Kirchendienst sind infolge Wegzuges in einen andern Kanton oder ins Ausland 16 Pfarrer beurlaubt worden. In 10 Fällen mussten Krankheitsvikariate von unterschiedlicher Dauer errichtet werden.

Neben den teilweise aus den Vorjahren übernommenen Pfarrverweserschaften wurden 37 neue geschaffen (evang.-ref. 29; röm.-kath. 7; christkath. 1).

Die Aufwendungen des Staates für die Landeskirchen betrugen für das Jahr 1967 gemäss Staatsrechnung:

a) Evangelisch-reformierte Landeskirche

	Fr.	Fr.
Besoldungen (inkl. Stellvertretungskosten)	9 254 201.50	
Wohnungsentschädigungen	496 536.80	
Holzentschädigungen	169 877.95	
Staatsbeitrag an evangelisch-reformierte Kirche	42 000.—	
Theologische Prüfungskommission	6 508.60	9 969 124.85

b) Römisch-katholische Landeskirche

Besoldungen (inkl. Stellvertretungskosten)	2 973 796.80	
Leibgeding	116 415.30	
Wohnungsentschädigungen	64 679.10	
Holzentschädigungen	21 375.25	
Staatsbeitrag an die Diözesanunkosten	18 825.70	
Staatsbeitrag an die Pastoration der Patienten in Montana	1 000.—	
Römisch-katholische Prüfungskommission	570.—	3 196 662.35

c) Christkatholische Landeskirche

Besoldungen (inkl. Stellvertretungskosten)	122 390.90	
Holzentschädigungen	2 100.—	
Christkatholische Prüfungskommission	236.80	124 646.70
Total		13 290 433.90

Staatliche Aufwendungen pro Konfessionsangehörigen:

für die Evangelisch-reformierte Landeskirche	14.05
für die Römisch-katholische Landeskirche	18.80
für die Christkatholische Landeskirche	39.85

In dieser Gegenüberstellung sind die Kosten der evangelisch-theologischen und der christkatholischen Fakultäten (Erziehungsdirektion) sowie diejenigen für Unterhalt und Umbau von Pfarrgebäuden (Baudirektion) nicht inbegriffen.

III. Kirchgemeinden

Im Bericht des Jahres 1965 wurde auf eine Eingabe der «Paroisse française réformée de Berne» hingewiesen, wonach ihr bisher auf die Einwohnergemeinde Bern beschränktes Kirchgemeindegebiet auf die sogenannten Agglomerationsgemeinden Berns auszudehnen sei. Begründet wurde das Begehren mit der Tatsache, dass wegen Wohnungsmangels viele französischsprechende Konfessionsangehörige ausserhalb der Stadt Wohnsitz nehmen müssten, deshalb aber eine Mitgliedschaft in einer französischen Kirchgemeinde nicht erwerben könnten. Das Begehren ist den betroffenen Agglomerationsgemeinden zur Stellungnahme unterbreitet worden. Entsprechende Kirchgemeindeversammlungsbeschlüsse sind im Berichtsjahre eingetroffen. Dem Begehren um Ausdehnung des Gemeindegebietes der französischen Kirchgemeinde Bern in bezug auf französischsprechende Konfessionsangehörige, was eine Entlassung aus der Mitgliedschaft der Ortskirchgemeinde zur Folge hätte, haben sechs Kirchgemeinden zugestimmt. Drei Kirchgemeinden haben es verworfen und postulieren ein Optionsrecht für die betreffenden Personen. Dieses Optionsrecht kollidiert allerdings mit dem angestammten Wohnsitzprinzip. Es wird zu untersuchen sein, in welcher Art und Weise den welschen Konfessionsangehörigen entgegengekommen werden kann.
In Verbindung mit der Frage der Neuumschreibung der französischen Kirchgemeinde Bern liessen verschiedene Umstände erkennen, dass sich eine Neugestaltung des Dekretes vom 26. Februar 1942 betreffend die Umschreibung der reformierten Kirchgemeinden im Kanton Bern und die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode aufdrängt. Dieses Dekret wurde noch vor dem Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens erlassen. Seither wurden vom Grossen Rat hiezu 17 Abänderungsdekrete behandelt (Errichtung neuer Kirchgemeinden, auch Gesamtkirchgemeinden usw.). Zudem sind u.a., verursacht durch die rege Bautätigkeit der letzten Jahre, innerhalb von Gesamtkirchgemeinden Grenzbereinigungen vorzunehmen. Überdies ist dieses Dekret vom Jahre 1942 im Druck vergriffen. Ferner sollten die staatlichen Bestimmungen über die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode der neuen Kirchengesetzgebung angepasst werden und in einem besonderen Dekret erscheinen. Die entsprechenden Vernehmlassungen und Vorarbeiten sind im Berichtsjahr eingeleitet worden.

Der Bestand an Kirchgemeinden der drei Landeskirchen weist Ende 1967 auf:

	Zahl der Kirchgemeinden
Evangelisch-reformierte Landeskirche	219[1]
Römisch-katholische Landeskirche	96[2]
Christkatholische Landeskirche	4

[1] wovon 30 französischer Zunge.
[2] wovon 68 französischer Zunge.

(Die in den evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinden Bern, Biel und Thun und in den römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinden Bern und Biel vereinigten Kirchgemeinden sind einzeln gezählt. Die fünf Gesamtkirchgemeinden als solche wurden wegen ihrer vorwiegend administrativen Bedeutung in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt. Die vier Kirchgemeinden, welche nur teilweise auf bernischem Gebiet liegen, sind ebenfalls gezählt worden.)

IV. Pfarrstellen

Die rund 30 Pfarrvakanzen im Kanton Bern dürfen als eine kritische Grenzzahl betrachtet werden, die mit Bezirkshelfern, Missionaren, pensionierten Pfarrern und geeigneten Laien noch gemeistert werden kann. Trotzdem ist die Situation ernst. Die Kirchendirektion unternimmt deshalb stetig das ihr Mögliche, um dem Pfarrermangel – an sich allerdings auch eine Zeiterscheinung und in seiner Ausweitung weltweit und interkonfessionell – zu steuern. So gelangte sie unter anderem mit der Frage an die kirchliche Oberbehörde, ob zur Aufrechterhaltung einer Pastoration im weiteren Sinne die vorübergehende Zusammenlegung zweier oder mehrerer an Bevölkerungszahl kleiner Kirchgemeinden ins Auge zu fassen sei. Um etwaigen Missverständnissen vorzubeugen, sei hier vermerkt, dass es sich bei dieser Frage nicht etwa um die Aufhebung bestehender Kirchgemeinden handelt.
In der Kirchensynode vom Dezember 1967 wurde eine Motion, die die Durchführung eines zweiten Sonderkurses zum Gegenstand hat, erheblich erklärt und dem Synodalrat überwiesen. Dieser erklärte sich bereit, auf das Anliegen der Motion einzutreten, mit dem Vorbehalt allerdings, dass vorweg der erste und der zweite Bildungsweg ausgebaut und geebnet werden. Der Sprecher des Synodalrates führte unter anderem aus, ein grosses Problem sei die Länge der Ausbildung (im zweiten Bildungsweg noch verstärkt durch das Studium der alten Sprachen). Bei Durchführung eines zweiten Sonderkurses müsste der Stoff stark komprimiert werden, damit der Kurs zeitlich nicht zu lange dauern würde.
Eine Lösung müsste, nach Ansicht der Kirchendirektion, in Verbindung mit einer sich aufdrängenden allgemeinen Studienreform gefunden werden. Gegen die Durchführung eines zweiten Sonderkurses alten Stils sprechen mit andern Inkonvenienzen insbesondere die starke Komprimierung des Stoffes und die relativ kurze Studienzeit. Das Problem der Rationalisierung und der Reorganisation des Theologiestudiums ist zur Zeit Gegenstand von Besprechungen des Synodalrates mit den Dozenten der theologischen Fakultät. Neue Lösungsmöglichkeiten, vielleicht im Sinne des Studienprogrammes der Kirchlich-theologischen Schule Basel, stehen zur Diskussion. Es ist zu hoffen, dass solche Bestrebungen dem Pfarrernachwuchs förderlich sein werden.

V. Die einzelnen Landeskirchen

Evangelisch-reformierte Landeskirche

Im Laufe des Berichtsjahres behandelte die kantonale Kirchensynode in zwei Sessionen unter anderem auch sogenannte «äussere kirchliche Angelegenheiten». Letztere werden als «äussere» bezeichnet, weil die Erfüllung bzw. Durchführung solcher kirchlicher Begehren nur mit Hilfe des Staates, sei es durch Erlass entsprechender gesetzlicher Bestimmungen, sei es durch finanzielle Kostentragung, geschehen kann. Es ist dies eine der Charakteristiken des Landeskirchentums.
In der Form einer Motion wird die Wählbarkeit der Frauen in den Synodalrat verlangt. Staatlicherseits bestehen hiezu keine Einwendungen. Zur Verwirklichung dieses Begehrens wird es indessen der Abänderung des Artikels 65 Absatz 2 des Kirchengesetzes bedürfen.
Eine weitere Motion beschäftigt sich mit dem Problem des bezahlten Studienurlaubes für Pfarrer. Solche Vergünstigungen können jedoch im Rahmen einer Staatsverwaltung (der Pfarrer ist staatlicher Beamter) aus Gründen der Konsequenz und der Gleichbehandlung nicht gewährt werden. In Ausnahmefällen und unter gewissen Bedingungen könnte sich die Kirchendirektion jedoch zur Prüfung solcher Begehren bereit erklären. Ein weiterer Vorstoss erfolgte in der Frage der Ausrichtung einer staatlichen Besoldung an kirchliche Gemeindehelfer. Es ist nicht zu bestreiten, dass infolge der heutigen Strukturwandlung dem Pfarrer Mitarbeiter zur Seite gestellt werden müssen. Es ist aber keineswegs gesagt, dass, auch mit Rücksicht auf die Steuer-

autonomie der Kirchgemeinden, der Staat diese Besoldungen tragen soll. Für finanzschwache Kirchgemeinden könnte allenfalls ein Finanzausgleich an der Kostentragung mithelfen.
Durch eine Ergänzung des Pfarrbesoldungsdekretes wurde die Besoldung für sogenannte «langfristige» Pfarrverweser (meist Missionare) verbessert. Auch der Tarif für Stellvertretungen bei pfarramtlichen Amtshandlungen wurde erhöht.

Pfarrstellen

Trotz Pfarrermangel kann auf die Errichtung neuer Pfarrstellen nicht ganz verzichtet werden. Auf Antrag der vorberatenden Organe hat deshalb der Grosse Rat in der Novembersession 1967 die Schaffung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee und ebenfalls einer vierten Pfarrstelle in der neuen Kirchgemeinde Strättligen (Gesamtkirchgemeinde Thun) beschlossen.
In der bernisch-freiburgischen Kirchgemeinde Kerzers bewilligte der Regierungsrat eine Hilfspfarrstelle.

Statistische Angaben:

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

Aufnahme in den Kirchendienst:

Predigtamtskandidaten der Universität Bern	10
Auswärtige Geistliche deutscher Sprache	6
Auswärtige Geistliche französischer Sprache	1
Rücktritte (5 altershalber)	11
Verstorben im aktiven Kirchendienst	2
Verstorben im Ruhestand	2
Verstorben in andern Funktionen	1

Amtseinsetzungen (Kirchgemeinden) fanden 22 statt.

Römisch-katholische Kirche

Für diese Landeskirche ist im Berichtsjahr ein wichtiges Ereignis eingetreten. Die Diözese Basel hat in der Person von Prof. Anton Hänggi, geborenem Solothurner, einen neuen Bischof erhalten. Dessen Wahl erfolgte am 4. Dezember 1967 durch das Domkapitel unter konkordatsmässiger Mitwirkung der Diözesankonferenz, d.h. der Vertreter der sieben Diözesanstände. Der Wahlentscheid des 14köpfigen Domsenats und die kanonische Neubesetzung des Basler Bischofsstuhles wurde vom Papst gutgeheissen. Dem neuen Bischof sei hier zur Ausübung seines Amtes alles Gute gewünscht und dem nach 31 Jahren Amtsführung zurückgetretenen Bischof Dr. Franz von Streng, der Dank der Kirchendirektion ausgesprochen.
Im innerkantonalen Verhältnis der Beziehungen zwischen römisch-katholischer und Staatsbehörden wirkt die Römisch-katholische Kommission. Diese elfgliedrige Kommission wurde im Berichtsjahre für eine neue vierjährige Amtsdauer, 1968–1971, wiedergewählt. Nach rund zwanzigjähriger Mitgliedschaft, den längeren Teil als Kommissionspräsident, ist auf Jahresende Herr Oberrichter Pierre Ceppi zurückgetreten. Neuer Präsident ist nun Herr André Cattin, Fürsprecher und Notar in Saignelégier.
Der an Konfessionsangehörigenzahl stark zunehmenden römisch-katholischen Kirchgemeinde Moutier bewilligte der Regierungsrat eine dritte Hilfsgeistlichenstelle.

Statistische Angaben:

In der römisch-katholischen Kirche fanden im Jahre 1967 13 Stellenwechsel statt, wovon 10 Amtseinsetzungen in das volle Pfarramt und 7 an Hilfsgeistlichenstellen.
In den römisch-katholischen Kirchendienst wurden 6 Geistliche aufgenommen. Ein Geistlicher trat in den Ruhestand. Verstorben im aktiven Kirchendienst: 2 Geistliche.

Christkatholische Kirche

In den christkatholischen Kirchendienst sind im Berichtsjahr 3 Bewerber aufgenommen worden. Es erfolgte ein Rücktritt (altershalber) eines Geistlichen und 2 Amtseinsetzungen.
Abschliessend sei hervorgehoben, dass die Verhandlungen der Kirchendirektion mit den innerkirchlichen Organen der Landeskirchen wie mit den Kirchgemeindebehörden in aufgeschlossener Weise und im Geiste gegenseitigen Verständnisses geführt werden konnten.

Bern, Ende März 1968.

Der Direktor des Kirchenwesens

Fr. Moser

Vom Regierungsrat genehmigt am 30. April 1968.

Begl. Der Staatsschreiber: *Hof*